

Festsetzungen (gem. BauGB und BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anlage von Heckenstreifen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)



X Gebäude It. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze 24 — Bestehende Flurstücksnummer

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzzone IIIb

Textliche Festsetzungen

1. Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ist die Errichtung baulicher Anlagen zulässig, die der Feuerwehr dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben dem Feuerwehrgerätehaus auch Sozial-, Schulungs- und Seminarräume sowie die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Aufstellflächen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.

2.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ein-/mehrreihige Heckenstreifen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind als Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,0 m x 1,0 m anzulegen. Die Pflanzung der Sträucher soll je Art in Gruppen zu 3-4 Gehölzen erfolgen. Die Anpflanzhöhe des Pflanzgutes muss 1,25

Pflanzen sind gleichwertig nachzupflanzen. (M1)

Die Arten können aus der folgenden Vorschlagsliste entnommen werden: Hasel Corylus avellana Roter Hartriegel Cornus sanguinea Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Trauben-Kirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Faulbaum Rhamnus frangula Hundsrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Rote Johannisbeere Ribes rubrum Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen.

2.2 Im Plangebiet sind sechs klein- bis mittelkronige Laubbäume anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang wertgleich zu ersetzen. Das Pflanzbeet muss je Baum eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen.

Die Arten können aus der folgenden Vorschlagsliste entnommen werden: Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn Acer platanoides ,Columnare' Säulenförmiger Spitzahorn Acer platanoides ,Globosum' Kugelspitzahorn Carpinus betulus `Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche Corylus colourna Baumhasel Hahnensporn-Weißdorn Crataegus crus-galli

Fraxinus ornus Blumen-Esche Liquidambar styraciflua 'Worplesdon' Amberbaum Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia ,Brouwers'

Die Bäume müssen mindesten folgende Pflanzqualität ausweisen: "Alleebaum", aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, 18-20 cm StU

3. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Gemäß § 44 LWG (Landeswassergesetz) sind sämtliche im Rahmen der Dachentwässerung anfallende Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) nach den anerkannten Regeln der Technik auf dem Baugrundstück dezentral zu versickern.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Burggemeinde Brüggen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02163/5701-0) oder dem LVR-Amt für

DSchG NW unverändert zu erhalten.

Hinweise auf Kampfmittel sind nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen zutage treten können. Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/77629-0) anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach §16

Kampfmittel

Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Vor Fällungen sind alle betroffenen Bäume im unbelaubten Zustand auf ein Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Fällungen von Höhlenbäumen sind in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.

Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ist die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundliche Beleutung zu verwenden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zw. 570-630 nm. Es sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse S.

Grundwasserabsenkungen

Durch Sümpfungsmaßnahmen des lokalen Braunkohlenbergbaus ist der Planbereich von Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände ist in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau, sowie bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich.

Kompensationsmaßnahmen

Das auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte verbleibende Defizit in Höhe von 4.010 Werteinheiten ist über das Ökokonto der Burggemeinde Brüggen zu kompensieren. Dabei wird das Guthaben aus der ökologischen Flächenaufwertung am Borner See auf den Grundstücken Gemarkung Brüggen, Flur 30, Flurstücke 107, 108, 134 und 35 in Anspruch genommen.

1. dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (__/__)

2. dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den 16.09.2020

Scholl, ÖbVI

Der Rat der Burggemeinde Brüggen stimmte am 15.12.2020 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Brüggen, den 06.01.2021

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.07.2021 in der Zeit vom 09.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 25.08.2021

Bürgermeister

Gellen

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO am 23.09.2021 vom Rat der Burggemeinde Brüggen als Satzung beschlossen.

Brüggen, den 13.12.2021

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 23.09.2021 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan hat am 24.12.2021 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 04.01.2022

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen

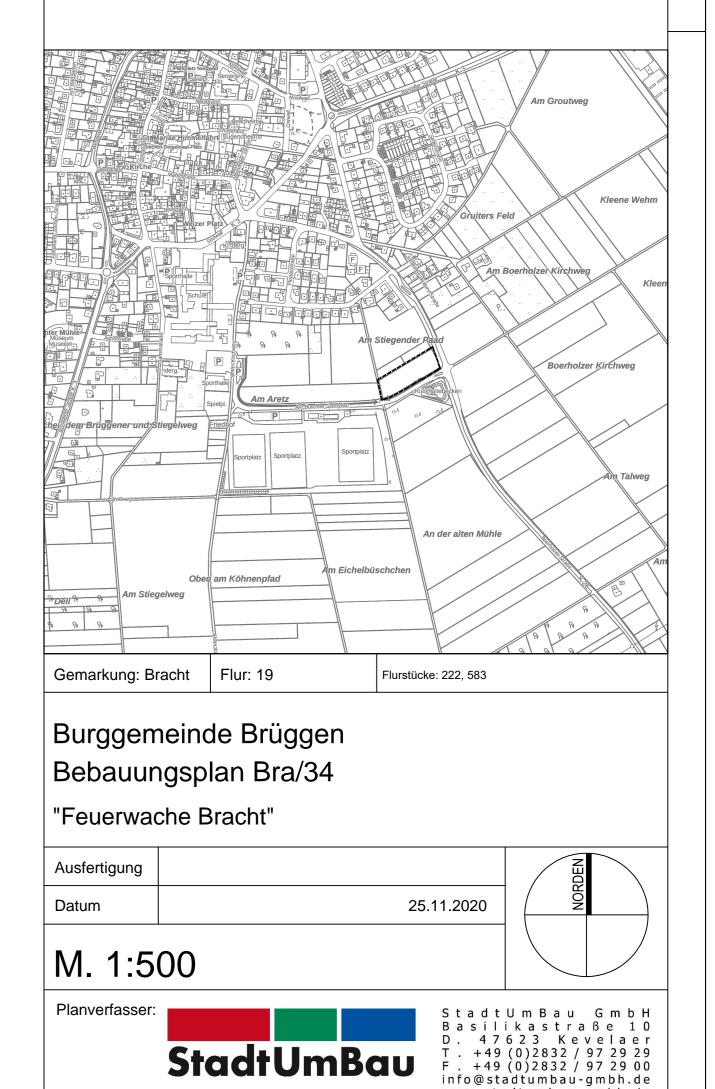
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zum Zeitpunkt des

Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung



www.stadtumbau-gmbh.de